

Kreis Viersen	4
264/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	4
265/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
266/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	6
267/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	7
268/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	8
269/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	9
270/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	10
271/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	11
272/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	12
273/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	13
274/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	14
275/2023 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung.....	15
276/2023 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung.....	16
277/2023 Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung	17
278/2023 Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung	18
279/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	19
280/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	20
281/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	21
282/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	22
283/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	23
284/2023 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung	24
285/2023 Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung zur Laufzeitverlängerung der belgischen Kernreaktoren Tihange 3 und Doel 4.....	25
Burggemeinde Brüggen	27

286/2023 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in den „grauen Flecken“ für die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich sowie die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal durch den Kreis Viersen27

287/2023 Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Festsetzung eines Gebietes zur Versickerung oder Verrieselung von Niederschlagswasser im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Brü/39 „Am Eichenweg“ vom 10.03.202328

Stadt Nettetal30

288/2023 1. Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung30

289/2023 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in den „grauen Flecken“ für die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich sowie die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal durch den Kreis Viersen 31

290/2023 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Nettetal über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 26.03.2023 und am 23.04.202332

291/2023 9. Änderungssatzung vom 17.03.2023 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004 (Friedhofssatzung) in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 16.12.202238

Gemeinde Niederkrüchten40

292/2023 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung40

293/2023 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in den „grauen Flecken“ für die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich sowie die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal durch den Kreis Viersen44

Gemeinde Schwalmtal45

294/2023 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in den „grauen Flecken“ für die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich sowie die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal durch den Kreis Viersen45

Stadt Viersen46

295/2023 Erste Änderungsordnung zur Entgeltordnung der Stadt Viersen über Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, Dienst- und Sachleistungen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Viersen vom 22.03.202346

296/2023	Satzung der Stadt Viersen über die Veränderungssperre Nr. 92 „Freiheitsstraße“ in Viersen vom 22.03.2022.....	48
297/2023	97. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Schwegers Feld" in Viersen-Dülken - Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch	51
298/2023	Bebauungsplan Nr. 288 "Solarpark Schwegers Feld" in Viersen-Dülken - Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch.....	55
Stadt Willich.....		59
299/2023	Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides	59
300/2023	Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides	60
301/2023	Bekanntmachung der Stadt Willich	61
302/2023	176. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (nördlich Fontanestraße) hier: Aufstellungsbeschluss und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch	62
303/2023	167. Änderung (östlich Niersplank) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich hier: Erneuter Auslegungsbeschluss	65
304/2023	Bebauungsplan Nr. 25 N – östlich Niersplank – hier: Erneuter Auslegungsbeschluss	68
305/2023	5. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Willich vom 22.03.2023	72
306/2023	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Brauchtumsfeuern auf dem Gebiet der Stadt Willich vom 22.03.2023.....	75
Sonstige		79
307/2023	Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und Haushaltsplan Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost für das Geschäftsjahr 2023/24	79
308/2023	Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde.....	80
309/2023	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Neersen	81
310/2023	Jagdgenossenschaft Neersen: Einladung zur Genossenschaftsversammlung am 27.04.2023	82
311/2023	Einladung zur Genossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-West	83
312/2023	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten über den Beschluss der Jahresrechnung 2021/2022 und die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2021/2022	84
313/2023	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten über die Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2023/2024	85
314/2023	Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde.....	86

Kreis Viersen

264/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 16.03.2023
Aktenzeichen 03280493740/lit
gegen**

Herrn
Bartholomeus Gerardus Theodorus Janssen
De Elzem 10
NL-5446 WJ WANROIJ

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.03.2023

Im Auftrag

Litzbarski

265/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 21.02.2023
Aktenzeichen 03197908059/sie
gegen**

Herrn
Ziya Hikmet Quliyev
Gedempte Zalmhaven 179
NL-3011 BT ROTTERDAM

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.03.2023

Im Auftrag

Sieben

266/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 17.03.2023
Aktenzeichen 03241123455/le
gegen**

Frau
Sabrina Carlito da Cruz
Veilchenweg 6
41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.03.2023

Im Auftrag

Lentz

267/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 01.03.2023
Aktenzeichen 03197955111/li
gegen**

Herrn
Ilie Galea
Brachter Straße 67
41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0116 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 24.03.2023

Im Auftrag

Höges

268/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 27.03.2023
Aktenzeichen 03241127450/le
gegen**

Herrn
Patrick A. G. M. Cox
Quirinushof 3
NL-5973 KB LOTTUM

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 27.03.2023

Im Auftrag

Lentz

269/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 27.03.2023
Aktenzeichen 03280495297/hö
gegen**

Herrn
Valentin Stoian
Laagussingel 137
NL-5913 EN VENLO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 27.03.2023

Im Auftrag

Höges

270/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 27.03.2023
Aktenzeichen 03280495343/hö
gegen**

Herrn
Boban Jankovikj
Ul. Finska BR. 56
MK- SINGELIKJ, SKOPJE GAZI BABA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 27.03.2023

Im Auftrag

Höges

271/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 27.03.2023
Aktenzeichen 03280495386/le
gegen**

Herrn
Lörincz Miklos Gircsis
Str. 1 Mai nr. 4 ap. 4
RO- JUD. MM ORS. CAVNIC

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 27.03.2023

Im Auftrag

Lentz

272/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 07.02.2023
Aktenzeichen 03197650426/grä
gegen**

Herrn
Ali Ilhan Kürklü
Gladbacher Str. 513 a
41748 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 27.03.2023

Im Auftrag

Grätsch

273/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 28.03.2023
Aktenzeichen 03280495378/le
gegen**

Herrn
Ruud Wouters
Vlrendemseweg 96
NL-5753 AG DEURNE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 28.03.2023

Im Auftrag

Lentz

274/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 20.03.2023 Aktenzeichen 03241120499/li gegen

Herrn
Maciej Aleksander Hoffmann
Josefstr. 30
41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0116 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 28.03.2023

Im Auftrag

Höges

275/2023 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Filip Strisovsky**, letzte bekannte Anschrift: **Geresstraat 97, 5922 CN Venlo**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **15.02.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 17.03.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

276/2023 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Krzysztof Nowakowski**, letzte bekannte Anschrift: **55 m. 6, PL 78609 Karsibor**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **19.01.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Wi,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 20.03.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Winofsky

277/2023 Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung

Gegen **Yohannes, Teklemariam Zerom**, letzte bekannte Anschrift: **Junkershütte 48, 41748 Viersen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **20.03.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 02 JV,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 20.03.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Vincke

278/2023 Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung

Gegen **Niklas,Marco Glasenapp**, letzte bekannte Anschrift: **Ummerstr. 119, 41748 Viersen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **22.03.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 02 JV,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 22.03.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Vincke

279/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Anton Dekker, letzte bekannte Anschrift: Emmalaan 3, 5251 KA Vlijmen NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 16.01.2023 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-518/22/NL, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 21.03.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

280/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Hendrik Koebrugge, letzte bekannte Anschrift: De Peppelaar 19, 7491 Delden NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 06.02.2023 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-488/22/NL, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 21.03.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

281/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Karel Lunenburg, letzte bekannte Anschrift: Vaart Noordzijde 20, 7833 HA Nieuw-Amsterdam NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 23.01.2023 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bec.-534/22/NL, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 21.03.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

282/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Jan Pinxt, letzte bekannte Anschrift: Vonderstraat 15, 6365 CR Schinnen NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 20.01.2023 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-459/22/NL, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 28.03.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

283/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Arnold Johan Homme Vervoort, letzte bekannte Anschrift: Rozenlaan 6, 1834 EK Sint Pancras NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 06.02.2023 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-332/22/NL, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 28.03.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

284/2023 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

Antrag der Gustav Denzin GmbH auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Gustav Denzin GmbH hat am 09.07.2022 gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG die Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage auf ihrem Betriebsgrundstück Hardter Straße 400 in 41748 Viersen, Gemarkung Viersen, Flur 135, Flurstück 144 beantragt. Der Antrag ist am 13.07.2022 eingegangen und wurde zuletzt am 02.02.2023 ergänzt.

Antragsgegenstand ist der Bau eines neuen (zusätzlichen) Biofilters mit 400 m² Filterfläche, die Errichtung und Betrieb eines neuen Klärbeckens (Kombinationsbecken V = 2930 m³), die Erhöhung der Anlagenkapazität von 120 t/Tag auf 129,9 t/Tag, die Errichtung und Betrieb eines neuen Labor- und Kompressorraums sowie die Errichtung und Betrieb eines neuen Molketanks (V < 50 m³).

Das geplante Vorhaben ist gemäß § 16 (BImSchG) in Verbindung mit Ziffer 7.12.1.1 des Anhangs 1 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genehmigungsbedürftig.

Die Anlage fällt unter die Nr. 7.19.1 (Spalte 2 „A“) der Anlage 1 des UVPG. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien.

Bei der Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Die geplanten Maßnahmen dienen der Verbesserung, Biofilter und Kombinationsbecken werden nach dem Stand der Technik betrieben. Die vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensieren den Eingriff, so dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die beabsichtigte Kapazitätenerhöhung ist so geringfügig, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht und ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Viersen, den 13.03.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Dr. Steinweg

285/2023 Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung zur Laufzeitverlängerung der belgischen Kernreaktoren Tihange 3 und Doel 4

Das belgische Energieministerium hat förmlich über die geplante Durchführung einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke Tihange 3 und Doel 4 informiert.

Im nunmehr eingeleiteten grenzüberschreitenden UVP-Verfahren ist das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Klimaschutz und Energie des Landes NRW (MWIKE NRW) nach § 58 Abs. 5 UVPG als koordinierende Behörde für die Bundesrepublik Deutschland federführend tätig.

Gemäß § 59 Abs. 1 UVPG macht das MWIKE NRW als zuständige deutsche Behörde das Vorhaben hiermit öffentlich bekannt. Wesentliche Unterlagen mit Informationen über das Vorhaben in deutscher Sprache können auf der Internetseite des MWIKE NRW unter folgendem Pfad eingesehen werden:

www.wirtschaft.nrw > Menü > Energie > Atomaufsicht > UVP Tihange 3 und Doel 4

Informationen zum grenzüberschreitenden Verfahren sind ebenfalls über das zentrale UVP-Internetportal der Länder unter dem folgenden Pfad zugänglich:

www.uvp-verbund.de > Menü > Suche > Bundesländer > Nordrhein-Westfalen > Verfahrenstypen > Ausländische Vorhaben

Die zuständige belgische Behörde gibt der deutschen Öffentlichkeit bis einschließlich 20. Juni 2023 Gelegenheit zur Stellungnahme (in deutscher, englischer, französischer oder niederländischer Sprache). Bürgerinnen und Bürger, die sich an dem Verfahren beteiligen wollen, können ihre Stellungnahmen in Schriftform an die zuständige belgische Behörde richten. Die Adresse lautet:

FÖD Wirtschaft, K.M.B., Mittelstand und Energie
Öffentliche Konsultation Doel 4 und Tihange 3
Boulevard du Roi Albert II, 16
1000 Bruxelles
Belgium

Die zuständige belgische Behörde hat zudem eine Internetplattform eingerichtet, auf der relevante Informationen zum Vorhaben zur Verfügung gestellt und vom 20. März 2023 bis zum 20. Juni 2023 Stellungnahmen über ein Webformular abgegeben werden können. Das Webformular ist unter folgendem Pfad zu finden:

www.economie.fgov.be/de > Themen > Energie > Anhörung der Öffentlichkeit Tihange 3 und Doel 4

Hinweis zum Datenschutz

Das Verfahren wird nach belgischem Recht durchgeführt. Möglicherweise sieht das belgische Recht vor, dass Kommentare/Stellungnahmen, inklusive die der deutschen Öffentlichkeit, veröffentlicht werden.

Burggemeinde Brüggen

286/2023 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in den „grauen Flecken“ für die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich sowie die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal durch den Kreis Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und den Städten Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich sowie den Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in den „grauen Flecken“ im Kreis Viersen vom 19. / 21. / 22.12.2022 /13.01.2023 gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 24.02.2023 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe 10 vom 09.03.2023) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Brüggen, 14.03.2023

gez.
Frank Gellen
Bürgermeister

287/2023 Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Festsetzung eines Gebietes zur Versickerung oder Verrieselung von Niederschlagswasser im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Brü/39 „Am Eichenweg“ vom 10.03.2023

Aufgrund

- der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 55 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 44 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) 25.06.1995 (GV. NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Burggemeinde Brüggen am 23.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beseitigungsgebiet

- (1) Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Brü/39 „Am Eichenweg“ ist das Niederschlagswasser von Grundstücken vor Ort zu versickern oder zu verrieseln.
- (2) Von der Verpflichtung nach Absatz 1 ausgenommen ist das Niederschlagswasser, das auf den befestigten öffentlichen Verkehrsflächen anfällt.

§ 2 Beseitigungspflicht

Die Beseitigungspflicht obliegt dem Nutzungsberechtigten des Grundstückes auf dem es anfällt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Burggemeinde Brüggen am 23.02.2023 beschlossenen Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Festsetzung eines Gebietes zur Versickerung oder Verrieselung von Niederschlagswasser wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Brüggen vom 01. November 2020.

Brüggen, den 10.03.2023

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

Stadt Nettetal

288/2023 1. Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung

Fahrzeug Fiat 500, Farbe weiß
An der Stadtmauer in Höhe der Hausnr. 1, 41334 Nettetal
Amtliches Kennzeichen: 2-AJR-893 (B)

Gegen den Halter des oben genannten Fahrzeuges, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 23.03.2023 eine Verwertungsverfügung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 244, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Verwertungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 23.03.2023
Der Bürgermeister
i.A. Magerstedt

289/2023 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in den „grauen Flecken“ für die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich sowie die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal durch den Kreis Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung des geförderten Breitbandausbaus nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in den „grauen Flecken“ für die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich sowie die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal durch den Kreis Viersen gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 lit. b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 24.02.2023 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 10 vom 09.03.2023) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Nettetal, den 09.03.2023

gez.
Christian Küsters
Bürgermeister

290/2023 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Nettetal über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 26.03.2023 und am 23.04.2023

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen –Entfesselungspaket I vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) und der §§ 27 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV.NRW. S. 762), in Kraft getreten am 01. Juli 2021, wird von der Stadt Nettetal als örtliche Ordnungsbehörde folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen in den Stadtteilen Breyell, Lobberich und Kaldenkirchen dürfen am 26.03.2023 und im Stadtteil Kaldenkirchen am 23.04.2023 jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Der Geltungsbereich wird durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert.

In Breyell durch die Lobbericher Straße 10-21, Kirchweg, Lambertimarkt 13-22, Biether Straße 1-11 und die Josefstraße 5-34.

In Kaldenkirchen durch die Kehrstraße 51-93, Bahnhofstraße 64 -78, Schöffengasse, Poensgenstraße 1 -11, Rathausgasse, Klostersgasse, Fährstraße.

In Lobberich durch die Marktstraße, Am Treppchen, Hochstraße, Von-Bocholtz-Straße, Freiheitsstraße 21 - 25, Am Bongartzstift, Johannes-Cleven-Straße und die Breyeller Straße 1-103.

§ 3

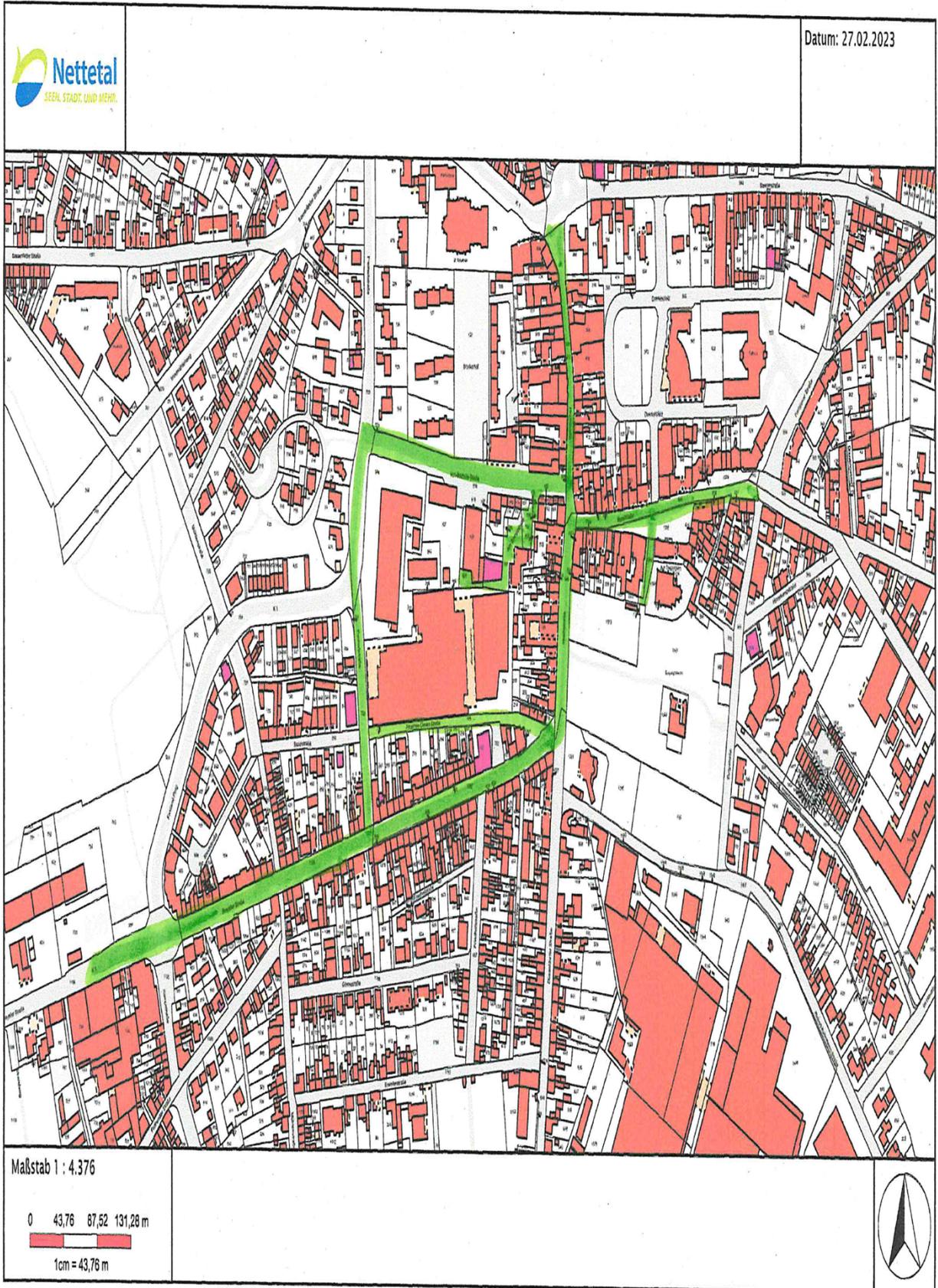
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort genannten Geschäftszeiten offenhält,
entgegen § 2 Verkaufsstellen außerhalb des dort genannten räumlichen Geltungsbereich offenhält

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 4

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag der Verkündung in Kraft. Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt mit Ablauf des 23.04.2023 außer Kraft.

Anlage: Geltungsbereich



Bekanntmachungsanordnung

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Nettetal über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 26.03.2023 und am 23.04.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 17.03.2023

gez.
Küsters
Bürgermeister

291/2023 9. Änderungssatzung vom 17.03.2023 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004 (Friedhofssatzung) in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 16.12.2022

Aufgrund der § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), in Kraft getreten am 1. September 2003 (GV. NRW. S. 313), geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122)), hat der Rat der Stadt Nettetal am 16.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Nettetal über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) vom 02.06.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird um Abs. 3 ergänzt:

**§ 20
Aschenbeisetzungen**

- (3) In einem Aschenbeisungsfeld als Rasenfläche wird auf einer vorgegebenen Fläche (rd. 50 x 50 cm) direkt unter der Grasnarbe die Asche beigesetzt. Eine Kennzeichnung auf der Rasenfläche findet nicht statt. Es besteht die Möglichkeit an einer zentral aufgestellten Steele eine Namenskennung in einer von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Form anzubringen.

2. § 40 erhält folgenden geänderten Satz 1:

**§ 40
Gebühren und Kosten**

Für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach der jeweils gültigen Satzung der Stadt über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) erhoben.

3. § 41 Absatz 1 g) bis j) erhalten folgende geänderte Fassung:

§ 41 Ordnungswidrigkeiten

- g) entgegen § 25 Abs. 1, oder § 26 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
h) Grabmale entgegen § 27 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,

- i) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 30 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
- j) Grabstätten entgegen § 22 Abs. 1 oder § 28 Abs. 1 vernachlässigt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende beschlossene 9. Änderungssatzung vom 17.03.2023 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004 (Friedhofssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 17.03.2023

gez.
Küsters
Bürgermeister

Gemeinde Niederkrüchten

292/2023 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Niederkrüchten für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten mit Beschluss vom 7. Februar 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
○ dem Gesamtbetrag der Erträge auf	38.790.407,00 EUR
○ dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	41.371.721,00 EUR
im Finanzplan mit	
○ dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	34.493.355,00 EUR
○ dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	36.878.880,00 EUR
○ dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.031.491,00 EUR
○ dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.369.640,00 EUR
○ dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.000.000,00 EUR
○ dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	570.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
2.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
14.548.000,00 EUR
festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnishaushalt wird auf **2.581.314,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **3.500.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 255 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 493 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 420 v. H. |

§ 7

entfällt

§ 8

Wertgrenze Investitionen

Die Wertgrenze zum Ausweis von Investitionen gemäß § 4 Abs. 4 KomHVO NRW wird auf **15.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Als unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag in Höhe von **15.000,00 EUR** je Einzelfall, über deren Leistung die Kämmerin bzw. der Bürgermeister entscheidet.

Generell sind alle Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich anzusehen, die

- a) der Verrechnung interner Leistungsbeziehungen zwischen den Produkten dienen oder
- b) für Abschlussbuchungen beim Jahresabschluss notwendig sind.

§ 10

Flexible Haushaltsbewirtschaftung

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltes werden für die organisatorischen Fachbereiche

- I Ordnung, Soziales und Zentrale Dienste
 - II Planen, Bauen und Umwelt
 - III Finanzmanagement und Liegenschaften
- sowie
- für den Geschäftsaufwand und
 - für die Gebäudeunterhaltung

jeweils Budgets gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO NRW gebildet.

In den gebildeten Budgets sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Ein- und Auszahlungen der einzelnen Produkte für die Haushaltsführung verbindlich. Analog gilt dies für Investitionsein- bzw. Investitionsauszahlungen.

Mit Ausnahme der Kontenklassen:	50/51	„Personal- und Versorgungsaufwendungen“ bzw.
	70/71	„Personal- und Versorgungszahlungen“,
	57	„Bilanzielle Abschreibungen“ und
	58	„Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen“
sowie den Kontengruppen:	416 und 437	„Auflösung von Sonderposten“,
	547	„Wertveränderungen“ und
	5498	„Aufwendungen für die Zuführung zu Rückstellungen“,
	5449	„Wertberichtigungen“

sind alle Erträge und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen innerhalb des Budgets gegenseitig deckungsfähig. Nicht zur gegenseitigen Deckung herangezogen werden dürfen zweckgebundene Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Produktübergreifend sind alle Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen mit Ausnahme der nicht zahlungswirksamen (Sachkonten: 50510000, 50610000, 50710000, 51510000, 51610000 „Aufwendungen zu Pensions- u. a. Rückstellungen“) gegenseitig deckungsfähig.

§ 11

Stellenplan

- (1) Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres frei werdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen Stellen für Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 16. Februar 2023 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 31. März 2023 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023 im Rathaus in Niederkrüchten, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.niederkruechten.de im Internet verfügbar.

Niederkrüchten, den 16. März 2023

Der Bürgermeister

gez. Wassong

293/2023 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in den „grauen Flecken“ für die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich sowie die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal durch den Kreis Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und den Städten Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich sowie den Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Viersen vom 19. / 21. / 22.12.2022 und 13.01.2023 gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 24.02.2023 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Ausgabe Nr. 10 vom 09.03.2023) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Niederkrüchten, den 24. März 2023

Der Bürgermeister
gez. Wassong

Gemeinde Schwalmtal

294/2023 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in den „grauen Flecken“ für die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich sowie die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal durch den Kreis Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und den Städten Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich sowie den Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Viersen vom 19. / 21. / 22.12.2022 und 13.01.2023 gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 24.02.2023 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 10 vom 09.03.2023) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Schwalmtal, den 27. März 2023

Andreas Gisbertz
Bürgermeister

Stadt Viersen

295/2023 Erste Änderungsordnung zur Entgeltordnung der Stadt Viersen über Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, Dienst- und Sachleistungen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Viersen vom 22.03.2023

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 41 Abs. 1 i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 1, 3, 27 sowie § 52 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886/SGV. NRW. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), in seiner Sitzung am 21.03.2023 folgende Änderungsordnung beschlossen:

Art. I

Die Entgeltordnung der Stadt Viersen über Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, Dienst- und Sachleistungen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Viersen vom 14.12.2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 wird das Wort „oder“ gestrichen.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 10 Abs. 1 wird das Wort „werden“ hinter dem Wort „Brandschutzes“ durch das Wort „wird“ ersetzt.
 - b) In § 10 Abs. 3 werden die Wörter „die Gebühr für die Durchführung einer Brandverhütungsschau der Feuerwehr“ durch die Wörter „das Entgelt“ ersetzt.
Das Wort „diese“ wird durch das Wort „dieses“ ersetzt. Das Wort „geschuldeten“ wird durch das Wort „geschuldete“ ersetzt.
3. Im Entgelttarif wird die Angabe „3. Fahrzeugkosten“ durch die Angabe „4. Fahrzeugkosten“ ersetzt.
4. Im Entgelttarif wird im Text unterhalb der bisherigen Tarifstelle „3. Fahrzeugkosten“ im Satz 2 die Angabe „Ziff. 4“ durch die Angabe „Ziff. 5“ und die Angabe „Ziff. 5“ durch die Angabe „Ziff. 6“ ersetzt.
5. Im Entgelttarif wird die Angabe „4. Verbrauchsmittel“ durch die Angabe „5. Verbrauchsmittel“ ersetzt.

6. Im Entgelttarif wird die Angabe „5. Entsorgungskosten“ durch die Angabe „6. Entsorgungskosten“ ersetzt.
7. Im Entgelttarif wird die Angabe „6. Gestellung von Geräten“ durch die Angabe „7. Gestellung von Geräten“ ersetzt.
8. Im Entgelttarif wird die Angabe „7. Betriebsfüllungen“ durch die Angabe „8. Betriebsfüllungen“ ersetzt.
9. Im Entgelttarif wird die Angabe „8. Reparatur, Ersatzbeschaffung, Reinigung“ durch die Angabe „9. Reparatur, Ersatzbeschaffung, Reinigung“ ersetzt.

Art. II

Diese Änderungsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 21.03.2023 beschlossene Erste Änderungsordnung zur Entgeltordnung der Stadt Viersen über Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, Dienst- und Sachleistungen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Änderungsordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 22.03.2023

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

296/2023 Satzung der Stadt Viersen
über die Veränderungssperre Nr. 92 „Freiheitsstraße“
in Viersen
vom 22.03.2022

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW S. 1353) in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) in seiner Sitzung

am 22.03.2022

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Am 14.02.2022 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 148 „Freiheitsstraße / Bendstraße“ in Viersen beschlossen. Zur Sicherung der Planung in diesem Bereich wird eine Veränderungssperre erlassen. Diese tritt am 31.03.2022 durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft.

§ 2

Der von der Veränderungssperre betroffene Bereich umfasst das Grundstück Gemarkung Viersen, Flur 87, Flurstücke 124, 488, 492, 911 ,954, 1029, 1030, Freiheitsstraße 178. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist auf dem beigefügten Kartenausschnitt eindeutig kenntlich gemacht.

§ 3

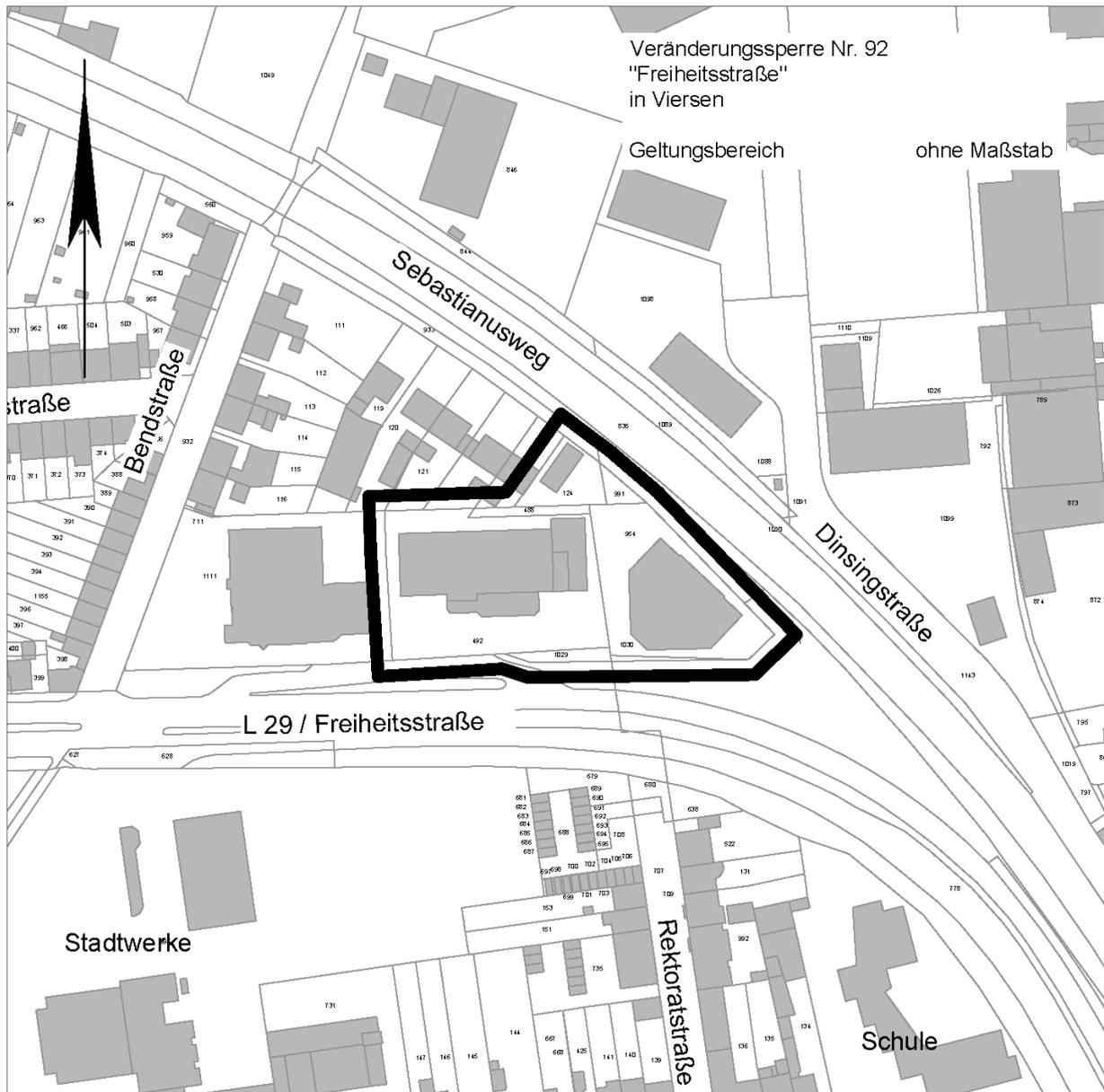
(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

(2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

(1) Die Veränderungssperre tritt mit Ablauf des 29.03.2024 außer Kraft, soweit nicht vorher für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt oder die Veränderungssperre eine Verlängerung erfährt.

(2) Die Satzung mit einem Lageplan, in dem der von der Veränderungssperre betroffene Bereich kenntlich gemacht ist, liegt während der Dienststunden (Montag bis Freitag vormittags von 8.00 bis 12.30 Uhr und Montag bis Donnerstag nachmittags von 14.00 bis 17.00 Uhr) im Fachbereich 60 - Stadtentwicklung, Rathaus, Bahnhofstrasse 23, 2. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht aus.



Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 22.03.2022 beschlossene Satzung der Stadt Viersen über die Veränderungssperre Nr. 92 "Freiheitsstraße" in Viersen wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise auf Grundlage der GO NRW und des BauGB:

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) sowie des § 18 Baugesetzbuch (BauGB) wird, bezogen auf die Satzung der Stadt Viersen über die Veränderungssperre Nr. 92 "Freiheitsstraße" in Viersen auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO beim

Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 18 Abs. 2, Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Aufgrund eines etwaigen Bekanntmachungsmangels erfolgt rein vorsorglich eine erneute Bekanntmachung über den Beschluss der Veränderungssperre Nr. 92 „Freiheitsstraße“ in Viersen mit Rückwirkung gem. § 214 Abs. 4 BauGB zum Zeitpunkt der erstmaligen ortsüblichen Bekanntmachung (Amtsblatt vom 31.03.2022).

Viersen, den 21.03.2023

gez.

Sabine Anemüller
Die Bürgermeisterin

297/2023 97. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Schwegers Feld" in Viersen-Dülken

- Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 31.01.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung nimmt die Stellungnahmen und Meinungsäußerungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Kenntnis und beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Schwegers Feld“.“

Hinweise zum Beschluss

Der Geltungsbereich der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Schwegers Feld“ liegt nordwestlich des Viersener Stadtteils Dülken südwestlich der Straße Reimesheide. Der Geltungsbereich umfasst ca. 9,4 ha und erstreckt sich auf die Flurstücke 138 und 163 Flur 61 der Gemarkung Dülken. Angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich im Norden und Nordwesten eine Fläche, die durch eine Abgrabung in Anspruch genommen wird, im Osten Ackerflächen und ein landwirtschaftlicher Betrieb, im Süden ehemalige, jetzt rekultivierte Abgrabungsflächen sowie im (Süd-)Westen ebenfalls Ackerflächen. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Zielsetzung der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Nutzung regenerativer Sonnenenergie.

Das Verfahren zur Aufstellung der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Schwegers Feld“ erfolgt im Regelverfahren inklusive der Erstellung eines Umweltberichtes. Im Rahmen dieses Verfahrens wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Diese werden im Umweltbericht dargelegt, der Teil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird.

Die Aufstellung der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Schwegers Feld“ erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 288 „Solarpark Schwegers Feld“.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S.490) in Verbindung mit § 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726).

Aufgrund des Beschlusses liegt der Entwurf der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Schwegers Feld“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie den verfügbaren umweltbezo-

genen Informationen im **Fachbereich 60 Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23 - 29, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss**, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

montags bis donnerstags von 08:00 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 17:00 Uhr
freitags von 08:00 - 12:30 Uhr

Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 11.04.2023 bis einschließlich 15.05.2023.

Die Unterlagen können zur zusätzlichen Information auch im Internet unter <https://www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren/> eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich, elektronisch, mündlich oder zur Niederschrift zum Entwurf der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Schwegers Feld“ bei der Stadtverwaltung Viersen (bei oben genannter Adresse) abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis:

Sollten während des oben genannten Offenlegungszeitraumes ganz oder zeitweise Kontaktverbote oder -beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie (Corona-Virus-Pandemie) gelten, ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann sowie die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen werden dann zu den vorgenannten Öffnungszeiten nur nach telefonischer Terminabsprache unter Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungsauflagen möglich sein. Für Terminabsprachen stehen folgende Telefonnummern zur Verfügung:

02162 101 286 (Herr Grefen)
02162 101 187 (Frau Förtsch)
02162 101 287 (Herr Klütsch)

Folgende **umweltbezogene Informationen** sind verfügbar und liegen mit aus:

- I. **Umweltbericht** als gesonderter Bestandteil der Begründung mit Aussagen zur Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen der Planung und der möglichen Betroffenheit von den Schutzgütern: „Mensch, Gesundheit und Bevölkerung“, „Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt“, „Boden“, „Fläche“, „Wasser“, „Klima und Luft“, der Schutzgüter „Landschaft“ sowie von „Kultur- und Sachgütern“. Es erfolgen Aussagen zu den jeweiligen Wechselwirkungen. Die Aussagen werden für den Planungsfall und für den Fall ohne Planung (Prognosenullfall) getroffen. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf die zuvor genannten Schutzgüter werden beschrieben. Des Weiteren werden die Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen dargestellt.

Der Umweltbericht enthält eine allgemeine verständliche Zusammenfassung. In dieser werden die voraussichtlichen bedingt erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt, insbesondere:

- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und
- Beeinträchtigungen eines Kulturlandschaftsbereichs.

Darüber hinaus liegen folgende **umweltbezogene Informationen in Form von Stellungnahmen / Unterlagen** aus:

Stellungnahmen / Meinungsäußerungen aus den frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

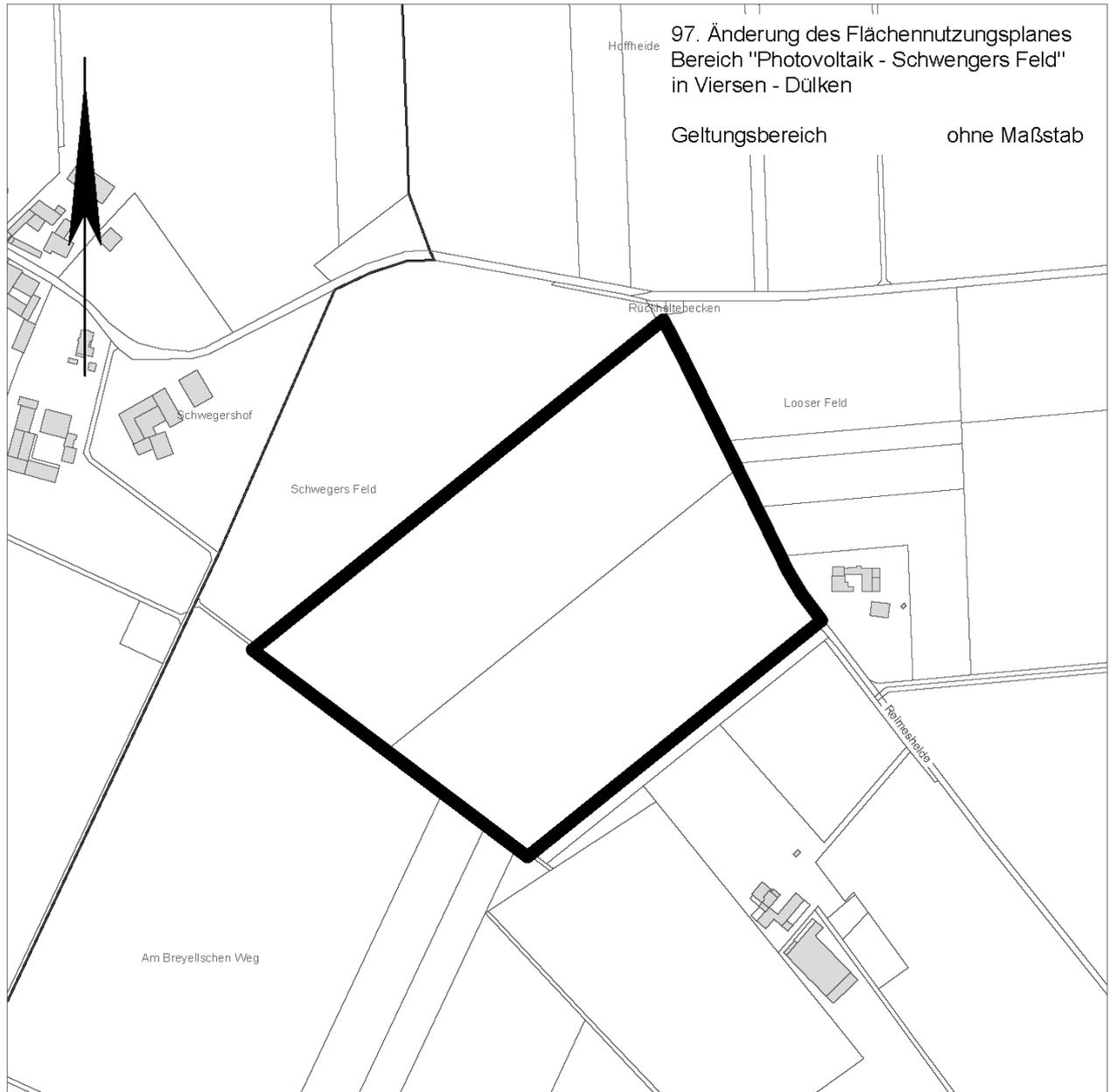
- Der **geologische Dienst NRW** weist auf die Lage des Plangebietes innerhalb der Erdbebenzone 1 / S hin.
- Der **Landschaftsverband Rheinland – Dezernat Kultur und landschaftliche Kulturpflege** gibt Hinweise zu dem erhaltenswerten Kulturlandschaftsbereich Pütterhöfe und Lind.
- Die **Bezirksregierung Düsseldorf** weist auf die Lage der geplanten Solaranlage innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes Lobberich hin.
- Die **Landwirtschaftskammer NRW** weist auf die geänderte Herrichtungsplanung hin und regt an, ein Ökokonto anzulegen auf welchem mögliche überschüssige Ökopunkte im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen eingebucht werden können.
- Der **Kreis Viersen – Naturschutz und Landschaftspflege** weist auf die geänderte Herrichtungsplanung und erforderliche Kompensationsmaßnahmen hin.
- Der **Kreis Viersen – Abfallrecht** gibt Anmerkungen zu der bislang nicht abgeschlossenen Verfüllung der Abgrabung.
- Der **Kreis Viersen - Immissionsschutz** gibt Hinweise zur Verwendung von reflexionsreduzierenden Oberflächen der Photovoltaik-Module.
- Der **Kreis Viersen - Planungsrecht** gibt Hinweise zur Handreichung der Bezirksregierung Düsseldorf zum Thema Photovoltaik-Freiflächenanlagen.
- Der **Erftverband** weist auf eine Grundwassermessstelle im Plangebiet hin.

Der von dem Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 31.01.2023 gefasste Beschluss über die öffentliche Auslegung der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Schwegers Feld“ in Viersen-Dülken wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 22.03.2023

gez.

F r i t z s c h e
Technische Beigeordnete



298/2023 Bebauungsplan Nr. 288 "Solarpark Schwegers Feld" in Viersen-Dülken - Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 31.01.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung nimmt die Stellungnahmen und Meinungsäußerungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Kenntnis und beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 288 „Solarpark Schwegers Feld“.“

Hinweise zum Beschluss

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 288 „Solarpark Schwegers Feld“ liegt nordwestlich des Viersener Stadtteils Dülken und südwestlich der Straße Reimesheide. Der Geltungsbereich umfasst ca. 9,4 ha und erstreckt sich auf die Flurstücke 138 und 163 Flur 61 der Gemarkung Dülken. Angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich im Norden und Nordwesten eine Fläche, die durch eine Abgrabung in Anspruch genommen wird, im Osten Ackerflächen und ein landwirtschaftlicher Betrieb, im Süden ehemalige, jetzt rekultivierte Abgrabungsflächen sowie im (Süd-) Westen ebenfalls Ackerflächen. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Zielsetzung des Bebauungsplanes Nr. 288 „Solarpark Schwegers Feld“ ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Nutzung regenerativer Sonnenenergie.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 288 „Solarpark Schwegers Feld“ erfolgt im Regelverfahren inklusive der Erstellung eines Umweltberichtes. Im Rahmen dieses Verfahrens wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Diese werden im Umweltbericht dargelegt, der Teil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 288 „Solarpark Schwegers Feld“ wird.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 288 „Solarpark Schwegers Feld“ erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S.490) in Verbindung mit § 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726).

Aufgrund des Beschlusses liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 288 „Solarpark Schwegers Feld“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie den verfügbaren umweltbezogenen Informationen im **Fachbereich 60 Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23 - 29, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss**, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

montags bis donnerstags von 08:00 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 17:00 Uhr
freitags von 08:00 - 12:30 Uhr

Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 11.04.2023 bis einschließlich 15.05.2023.

Die Unterlagen können zur zusätzlichen Information auch im Internet unter <https://www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren/> eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich, elektronisch, mündlich oder zur Niederschrift zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 288 „Solarpark Schwegers Feld“ bei der Stadtverwaltung Viersen (bei oben genannter Adresse) abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis:

Sollten während des oben genannten Offenlegungszeitraumes ganz oder zeitweise Kontaktverbote oder -beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie (Corona-Virus-Pandemie) gelten, ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann sowie die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen werden dann zu den vorgenannten Öffnungszeiten nur nach telefonischer Terminabsprache unter Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungsauflagen möglich sein. Für Terminabsprachen stehen folgende Telefonnummern zur Verfügung:

02162 101 286 (Herr Grefen)

02162 101 187 (Frau Förtsch)

02162 101 287 (Herr Klütsch)

Folgende **umweltbezogene Informationen** sind verfügbar und liegen mit aus:

- II. **Umweltbericht** als gesonderter Bestandteil der Begründung mit Aussagen zur Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen der Planung und der möglichen Betroffenheit von den Schutzgütern: „Mensch, Gesundheit und Bevölkerung“ „Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt“, „Boden“, „Fläche“, „Wasser“, „Klima und Luft“, der Schutzgüter „Landschaft“ sowie von „Kultur- und Sachgütern“. Es erfolgen Aussagen zu den jeweiligen Wechselwirkungen. Die Aussagen werden für den Planungsfall und für den Fall ohne Planung (Prognosenullfall) getroffen. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf die zuvor genannten Schutzgüter werden beschrieben. Des Weiteren werden die Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen dargestellt.

Der Umweltbericht enthält eine allgemeine verständliche Zusammenfassung. In dieser werden die voraussichtlichen bedingt erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt, insbesondere:

- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und
- Beeinträchtigungen eines Kulturlandschaftsbereichs.

Die Grundlage des Umweltberichtes bilden u.a. der nachfolgend näher beschriebene Fachbeitrag, ein Gutachten und Stellungnahmen.

- III. **Landschaftspflegerischer Fachbeitrag** zur Beschreibung und Ermittlung des Eingriffes und Ausgleiches in Natur und Landschaft. Zum Ausgleich der unvermeidbaren Beeinträchtigungen

werden Gehölzpflanzungen zur Eingrünung der PV-Anlage und die Entwicklung von Extensivgrünland innerhalb des Plangebietes umgesetzt. Der darüberhinausgehende erforderliche Plangebietsexterne Ausgleich erfolgt über die Inanspruchnahme eines Ökokontos.

- IV. **Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I)** zur Prognose, ob und bei welchen Arten ggf. artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die vorliegende Vorprüfung greift hierbei auf unterschiedliche Informationsquellen (wie z.B. Fundpunktkataster des LANUV, Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, etc.) zurück.

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen sind mit der Planung zum jetzigen Kenntnissstand keine artenschutzrechtlichen Konflikte im Sinne der §§ 44 und 45 BNatSchG für FFH-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten.

Weitergehende Untersuchungen, eine Artenschutzprüfung der Stufe II oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Darüber hinaus liegen folgende **umweltbezogene Informationen in Form von Stellungnahmen / Unterlagen** aus:

Stellungnahmen / Meinungsäußerungen aus den frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

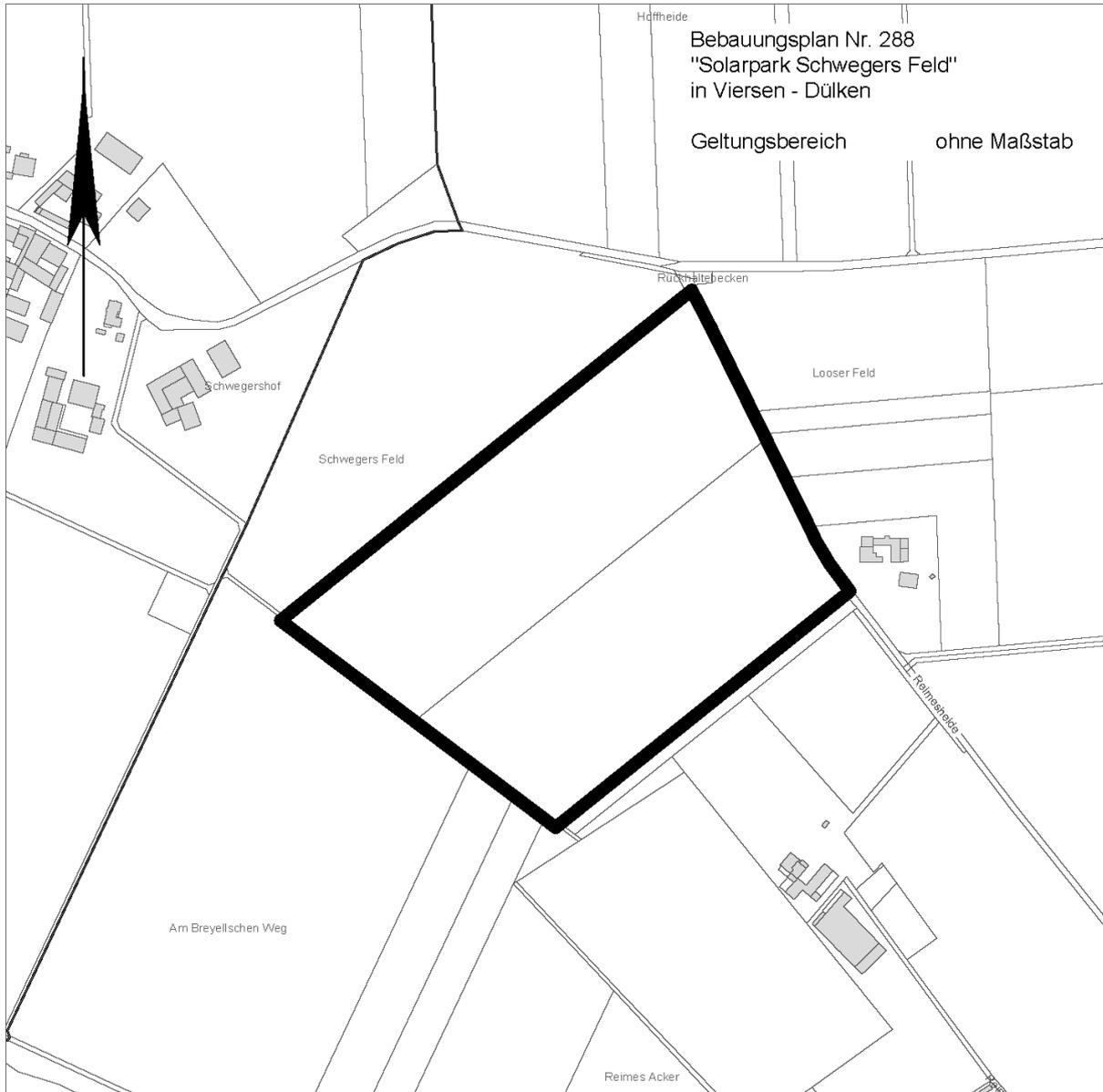
- Der **geologische Dienst NRW** weist auf die Lage des Plangebietes innerhalb der Erdbebenzone 1 / S hin.
- Die **Bezirksregierung Düsseldorf** weist auf die Lage der geplanten Solaranlage innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes Lobberich hin.
- Die **Landwirtschaftskammer NRW** weist auf die geänderte Herrichtungsplanung hin und regt an, ein Ökokonto anzulegen auf welchem mögliche überschüssige Ökopunkte im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen eingebucht werden können.
- Der **Kreis Viersen – Naturschutz und Landschaftspflege** weist auf die geänderte Herrichtungsplanung und erforderliche Kompensationsmaßnahmen hin.
- Der **Kreis Viersen – Abfallrecht** gibt Anmerkungen zu der bislang nicht abgeschlossenen Verfüllung der Abgrabung.
- Der **Kreis Viersen - Immissionschutz** gibt Hinweise zur Verwendung von reflexionsreduzierenden Oberflächen der Photovoltaik-Module.
- Der **Kreis Viersen - Planungsrecht** gibt Hinweise zur Handreichung der Bezirksregierung Düsseldorf zum Thema Photovoltaik-Freiflächenanlagen.
- Der **Erftverband** weist auf eine Grundwassermessstelle im Plangebiet hin.
- Die **Bezirksregierung Düsseldorf – Kampfmittelbeseitigungsdienst** gibt Hinweise zum Umgang mit etwaigen Kampfmitteln im Plangebiet.

Der von dem Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 31.01.2023 gefasste Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 288 „Solarpark Schwegers Feld“ in Viersen-Dülken wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 22.03.2023

gez.

Fritzsche
Technische Beigeordnete



Stadt Willich

299/2023 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid 06.01.2023 für folgenden Steuerpflichtigen

- Firma Quellfresh Handels GmbH, zuletzt bekannte Adresse Alperheide 65, 47877 Willich – AZ 01153114.8/0200

wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Der vorgenannte Bescheid kann im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 12, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 27.03.2023

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Attinger

Der Gewerbesteuerbescheid 06.01.2023 für folgenden Steuerpflichtigen

- Herrn Manfred Magersuppe für die Firma Quellfresh Handels GmbH, zuletzt bekannte Adresse Mengshofstraße 33, 47805 Krefeld – AZ 01153114.8/0200

wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Der vorgenannte Bescheid kann im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 12, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 27.03.2023

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Attinger

300/2023 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid vom 17.02.2023 für folgende Steuerpflichtige

- Firma LTU Gebäudereinigung GmbH, zuletzt bekannte Adresse Linsellesstraße 142, 47877 Willich – AZ 01152384.6/0200

wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Der vorgenannte Bescheid kann im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 12, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 08.03.2023

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Attinger

301/2023 Bekanntmachung der Stadt Willich

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in den „grauen Flecken“ für die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich sowie die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal durch den Kreis Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und den Städten Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich sowie den Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Viersen vom 19. / 21. / 22.12.2022 und 13.01.2023 gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 24.02.2023 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 10 vom 09.03.2023) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Willich, 16.03.2023

gez.

Pakusch
Bürgermeister

302/2023 176. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (nördlich Fontanestraße)

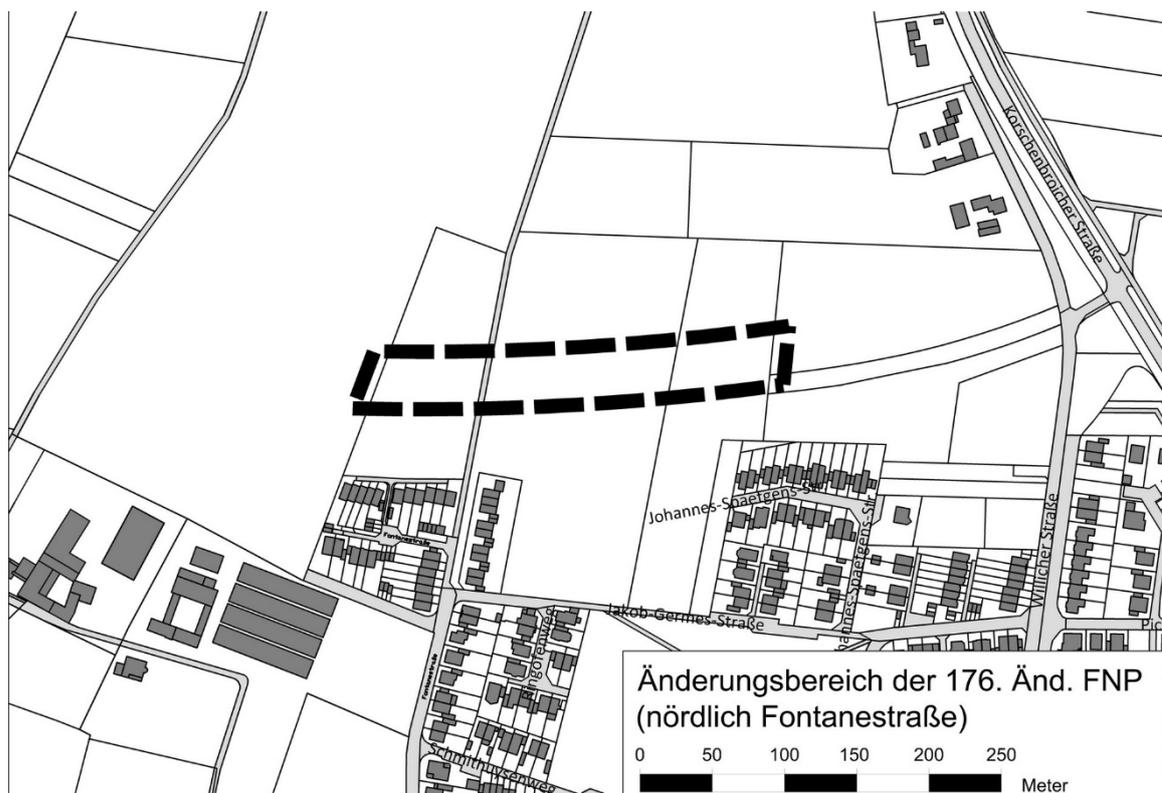
hier: Aufstellungsbeschluss und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in der Sitzung am 21.03.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt die Aufstellung der 176. Änderung (nördlich Fontanestraße) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6).“

In gleicher Sitzung wurde der Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der künftige Geltungsbereich der 176. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.



Das Plangebiet wird im Norden, Osten und Westen durch landwirtschaftliche Flächen und im Süden von aktuell unbebauter Wohnbaufläche begrenzt.

Allgemeines Planungsziel ist die südlich an das Plangebiet angrenzende Wohnbaufläche maximal für die Wohnbauentwicklung auszunutzen und demnach die erforderliche Ortsrandeingrünung auf den nördlich angrenzenden Flächen (somit im Plangebiet) zu realisieren.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung liegt in der Zeit

von Freitag, 07.04.2023 – Dienstag, 25.04.2023
außer Fr, 07.04.2023 (Karfreitag) und Mo, 10.04.2023 (Ostermontag)

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich,
Technisches Rathaus, Rothweg 2, 47877 Willich

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses im Foyer des Erdgeschosses (vor den Räumen 015, 016, 017) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Planvorentwurf wird so angebracht, dass er auch bereits von außen gut einsehbar ist. Die Begründung und weitere schriftliche Unterlagen sind dann im Foyer einzusehen. Innerhalb des Gebäudes sind die geltenden Corona-Schutzbestimmungen (u.a. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) zu beachten.

Zu folgenden Zeiten stehen Ihnen die AnsprechpartnerInnen des Geschäftsbereiches Stadtplanung auch vor Ort zur Verfügung:

Montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
zusätzlich mittwochs	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

und nach telefonischer Terminabstimmung.

Für Rückfragen und persönliche Einzelgespräche zum ausliegenden Plan können Sie sich darüber hinaus telefonisch an die zuständige Planerin Frau Flecken unter 02154-949 266 wenden.

Alle Unterlagen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind im genannten Zeitraum zudem ebenfalls im Internet unter

<https://www.stadt-willich.de/stadtplanung>

zur Einsichtnahme eingestellt. Hier können Sie online die gleichen Informationen erhalten.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Äußerungen zu der 176. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Dienststelle abgegeben werden. Äußerungen können darüber hinaus auch per E-Mail an stadtplanung@stadt-willich.de gesendet werden.

Über Äußerungen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Äußerungen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinbarung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem

Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Willich, 23.03.2023

gez. Pakusch
Bürgermeister

303/2023 167. Änderung (östlich Niersplank) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich

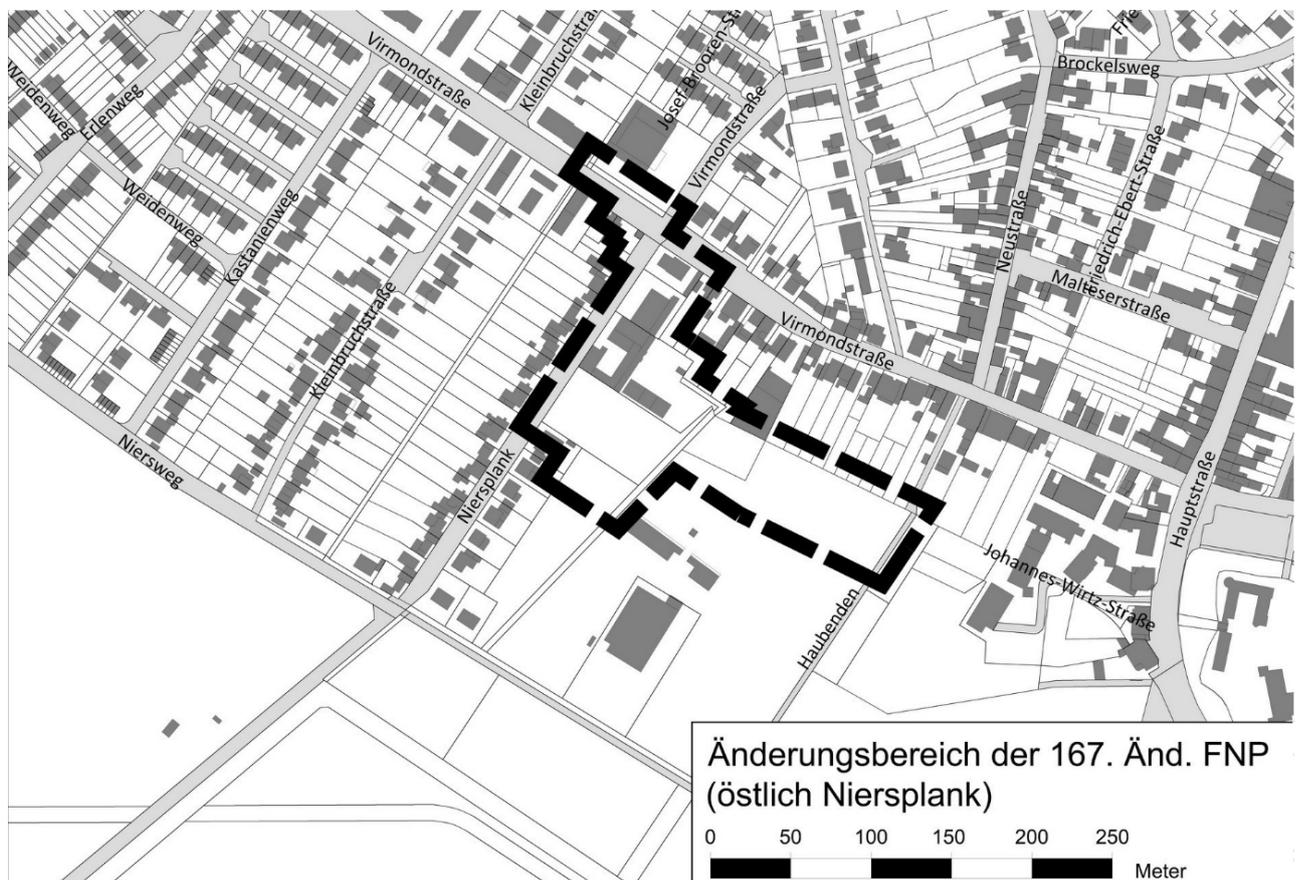
hier: Erneuter Auslegungsbeschluss

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in der Sitzung am 21.03.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungsausschuss beauftragt die Verwaltung, auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs der 167. Änderung (östlich Niersplank) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6) erneut durchzuführen. [...] Dabei soll von der Möglichkeit des § 4a Abs. 3 BauGB zur Verkürzung der Auslegungsfrist sowie der inhaltlichen Beschränkung der Stellungnahmen auf die geänderten bzw. ergänzten Teile der Flächennutzungsplanänderung Gebrauch gemacht werden.“

Da die 167. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (östlich Niersplank) von der Bezirksregierung in der im Januar 2023 vorgelegten Form nicht genehmigt werden konnte, waren Änderungen an den Planungen erforderlich. Die Änderungen in der Flächennutzungsplanänderung bedürfen einer erneuten Auslegung.

Der künftige Geltungsbereich der 167. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.



Das Plangebiet wird im Norden von dem Grundstück Virmondstraße 50, im Osten von der Virmondstraße und den Koppeln des Pferdehofs Niersweg 40 sowie von dem Baudenkmal „Fabrikanlage Velvet“, im Süden von dem Pferdehof, Niersweg 40, und seinen Koppeln und im Westen von der Straße Niersplank und dem Grundstück Virmondstraße 52 begrenzt.

Allgemeines Planungsziel ist die Umwandlung zukünftiger Brachflächen im Plangebiet in Wohnraum.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund des erneuten Auslegungsbeschlusses liegt der Entwurf zur 167. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit von

Freitag, 07.04.2023 – Dienstag, 25.04.2023
außer Fr, 07.04.2023 (Karfreitag) und Mo, 10.04.2023 (Ostermontag)

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich,
Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses im Foyer des Erdgeschosses (vor den Räumen 015, 016, 017) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Planentwurf wird so angebracht, dass er auch bereits von außen gut einsehbar ist. Die vollständigen Unterlagen sind dann im Foyer einzusehen. Innerhalb des Gebäudes sind die dann ggf. geltenden Corona-Schutzbestimmungen zu beachten.

Zu folgenden Zeiten stehen Ihnen die AnsprechpartnerInnen des Geschäftsbereiches Stadtplanung auch vor Ort zur Verfügung:

Montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
zusätzlich mittwochs	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
und nach telefonischer Terminabstimmung.	

Für Rückfragen und persönliche Einzelgespräche zu den ausliegenden Unterlagen können Sie sich gerne telefonisch an die zuständige Planerin Frau Flecken unter 02154-949 266 wenden.

Zudem sind alle Unterlagen der öffentlichen Auslegung im genannten Zeitraum ebenfalls im Internet unter

<https://www.stadt-willich.de/stadtplanung>

zur Einsichtnahme eingestellt. Hier können Sie online die gleichen Informationen erhalten.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zu der 167. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden. Stellungnahmen können darüber hinaus auch per E-Mail an stadtplanung@stadt-willich.de gesendet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen hierbei nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen der Flächennutzungsplanänderung (in den Auslegungsunterlagen jeweils rot dargestellt) abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

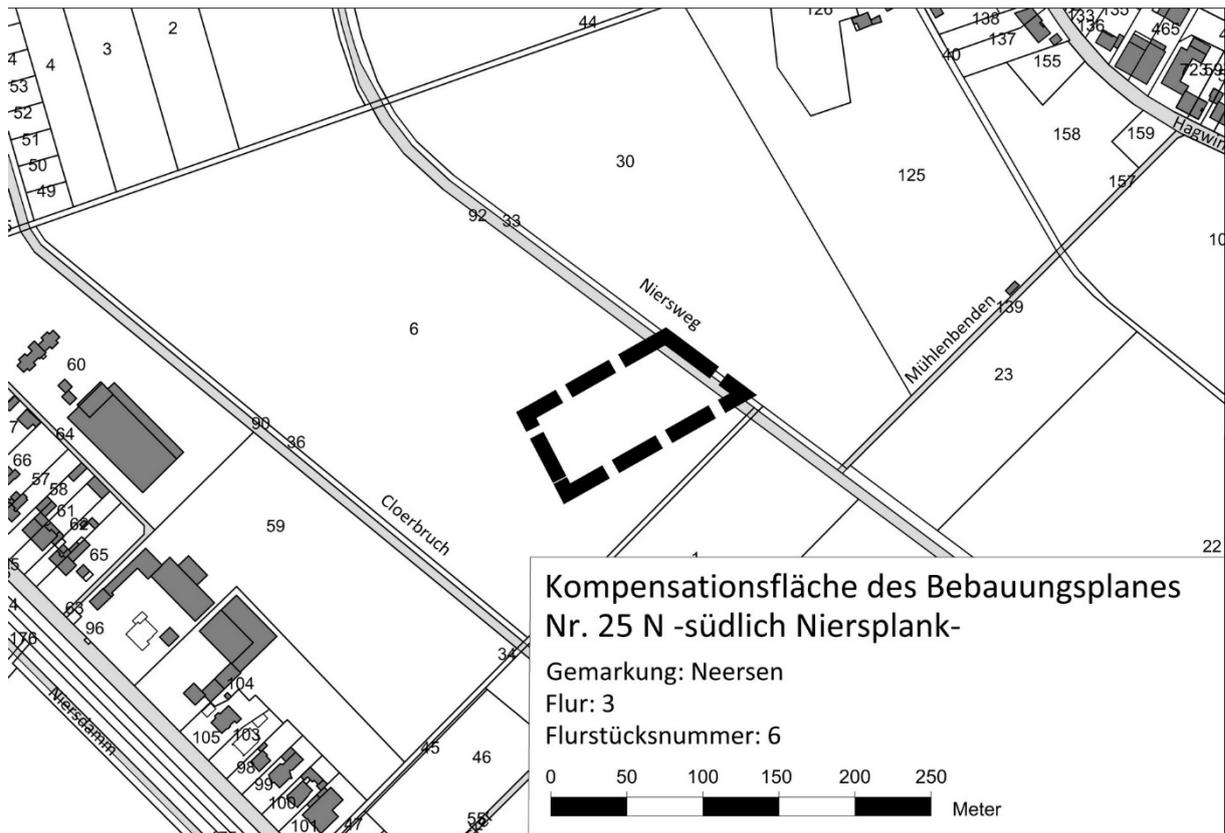
Folgende Umweltinformationen liegen vor:

**Stellungnahmen und Unterlagen, die zur
167. FNP-Änderung - östlich Niersplank -
eingegangen und/oder herangezogen wurden.**

Schutzgut	Gutachten/Fachinformationen	Umweltbericht	sonstige Unterlagen	Stellungnahmen
Mensch	Gutachterliche Stellungnahme zu Geruchsmissionen	Geruchsbelastung, Fluglärm, Grundwasserbelastung durch Altablagerungen		Lärmmissionen, Altablagerung
Tiere u. Pflanzen	Umweltinformationssystem LINFOS (Artenschutz, Biotopkataster) LANUV Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume), Geomedia Web Gis (Natur, Biotop u. Artenschutz) Eingriffs- u. Ausgleichsbilanzierung, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ASP I + ASP zu gebäudebewohnender Tierarten	Eingriff in Natur und Landschaft, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ASP I + Untersuchungen zu gebäudebewohnenden Tierarten	Arbeitshilfe NRW "numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung"	Eingriffs und Ausgleichsbilanzierung, Biotopbewertung, Beachtung des gesetzlich geschützten Landschaftbestandteil
Luft u. Klima	LANUV Umweltdaten (Klimaatlas) Gutachterliche Stellungnahme zu Geruchsmissionen	Kleinklima		Beachtung des Geruchsgutachtens
Landschaft	Landschaftsplan Nr.6 Kreis Vie			Ortsrandeingrünung
Boden	Bodenbelastung Kreis Vie Geomedia Web Gis (Boden), Bodenkarte 1:50000, Untersuchung der Altablagerung, historische Nutzungsrecherche	Altablagerungen, Bodenbelastungen	Luftbildauswertung / Kampfmittel	Altablagerung/Bodenbelastungen
Fläche	FNP-Willich, Regionalplan,			externer Ausgleich
Wasser	Geomedia Web Gis (Wasser / Wasserschutzzonen), Grundwasseruntersuchungen	Grundwasserneubildungsrate Risikogebiet Hqextrem, Grundwasserbelastung		Gewässeraufhebung Gem. §68 WHG
Kultur u. sonstige Sachgüter	Geomedia Web Gis (Denkmal) RPD Düsseldorf, Beikarte Kultur			Kulturlandschaftsbereich 90 Mittlere Niers zwischen Geldern und Neersen
Wechselwirkungen				
Sonstiges		Kampfmittelverdacht	Masterplan Mobilität Erdbebenzone	Hindernisüberwachungsbereich des VLP MG Lichtmissionen

Willich, 22.03.2023
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Nachtwey
Erster und Technischer Beigeordneter



Das Plangebiet wird im Norden von den rückwärtigen Grundstücken der Kleinbruch- und Josef-Brooren-Straße, im Osten von der Virmondstraße und den Koppeln des Pferdehofs Niersweg 40 sowie von dem Baudenkmal „Fabrikanlage Velvet“, im Süden von dem Pferdehof, Niersweg 40, und seinen Koppeln und im Westen von der Straße Niersplank, dem Grundstück Virmondstraße 52 und den Grundstücken der Kleinbruchstraße begrenzt.

Allgemeines Planungsziel ist die Umwandlung zukünftiger Brachflächen im Plangebiet in Wohnraum.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund des erneuten Auslegungsbeschlusses liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit von

Freitag, 07.04.2023 – Dienstag, 25.04.2023

außer Fr, 07.04.2023 (Karfreitag) und Mo, 10.04.2023 (Ostermontag)

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich,
Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses im Foyer des Erdgeschosses (vor den Räumen 015, 016, 017) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bebauungsplanentwurf wird so angebracht, dass er auch bereits von außen gut einsehbar ist. Die vollständigen Unterlagen sind dann im Foyer einzusehen. Innerhalb des Gebäudes sind die dann ggf. geltenden Corona-Schutzbestimmungen zu beachten.

Zu folgenden Zeiten stehen Ihnen die AnsprechpartnerInnen des Geschäftsbereiches Stadtplanung auch vor Ort zur Verfügung:

Montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
zusätzlich mittwochs	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

und nach telefonischer Terminabstimmung.

Für Rückfragen und persönliche Einzelgespräche zu den ausliegenden Unterlagen können Sie sich gerne telefonisch an die zuständige Planerin Frau Flecken unter 02154-949 266 wenden.

Zudem sind alle Unterlagen der öffentlichen Auslegung im genannten Zeitraum ebenfalls im Internet unter

<https://www.stadt-willich.de/stadtplanung>

zur Einsichtnahme eingestellt. Hier können Sie online die gleichen Informationen erhalten.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zu dieser Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Dienststelle abgegeben werden. Stellungnahmen können darüber hinaus auch per E-Mail an stadtplanung@stadt-willich.de gesendet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen hierbei nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen des Bebauungsplanentwurfes (in den Auslegungsunterlagen jeweils rot dargestellt) abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Folgende Umweltinformationen liegen vor:

**Stellungnahmen und Unterlagen, die zum
Bebauungsplan Nr. 25 N - östlich Niersplank -
eingegangen und/oder herangezogen wurden.**

Schutzgut	Gutachten/Fachinformationen	Umweltbericht	sonstige Unterlagen	Stellungnahmen
Mensch	Gutachterliche Stellungnahme zu Geruchsmissionen	Geruchsbelastung, Fluglärm, Grundwasserbelastung durch Altablagerungen		Lärmmissionen, Altablagerung
Tiere u. Pflanzen	Umweltinformationssystem LINFOS (Artenschutz, Biotopkataster) LANUV Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume), Geomedia Web Gis (Natur, Biotop u. Artenschutz) Eingriffs- u. Ausgleichsbilanzierung, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ASP I + ASP zu gebäudebewohnender Tierarten	Eingriff in Natur und Landschaft, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ASP I + Untersuchungen zu gebäudebewohnenden Tierarten	Arbeitshilfe NRW "numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung"	Eingriffs und Ausgleichbilanzierung, Biotopbewertung, Beachtung des gesetzlich geschützten Landschaftbestandteil
Luft u. Klima	LANUV Umweltdaten (Klimaatlas) Gutachterliche Stellungnahme zu Geruchsmissionen	Kleinklima		Beachtung des Geruchsgutachtens
Landschaft	Landschaftsplan Nr.6 Kreis Vie			Ortsrandeingrünung
Boden	Bodenbelastung Kreis Vie Geomedia Web Gis (Boden), Bodenkarte 1:50000, Untersuchung der Altablagerung, historische Nutzungsrecherche	Altablagerungen, Bodenbelastungen	Luftbildauswertung / Kampfmittel	Altablagerung/Bodenbelastungen
Fläche	FNP-Willich, Regionalplan			externer Ausgleich
Wasser	Geomedia Web Gis (Wasser / Wasserschutzzonen), Grundwasseruntersuchungen	Grundwasserneubildungsrate Risikogebiet Hqextrem, Grundwasserbelastung		Gewässeraufhebung Gem. §68 WHG
Kultur u. sonstige Sachgüter	Geomedia Web Gis (Denkmal) RPD Düsseldorf, Beikarte Kultur			
Wechselwirkungen				
Sonstiges		Kampfmittelverdacht	Masterplan Mobilität Erdbebenzone	Hindernisüberwachungsbereich des VLP MG Lichtmissionen

Willich, 22.03.2023

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Nachtwey

Erster und Technischer Beigeordneter

305/2023 5. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Willich vom 22.03.2023

Präambel

§ 5 Tiere

§ 13 Brauchtumsfeuer

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

§ 17 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762, in Kraft getreten am 01.07. 2021 und des § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landesimmissionschutzgesetz (LImSchG) - in der Fassung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122) in Kraft getreten am 19.02.2022 wird von der Stadt Willich als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Willich vom 06.04.2023 für das Gebiet der Stadt Willich folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Tiere

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Das Mitführen von Tieren, insbesondere Hunden, auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Schulhöfen ist nicht erlaubt. In ausgewiesenen Hundenauslaufbereichen im Gebiet der Stadt Willich dürfen Hunde mit Ausnahme gefährlicher Hunde und Hunde bestimmter Rassen (§§ 3 und 10 Landeshundegesetz), die nicht befreit sind nach Landeshundegesetz, unangeleint laufen.

(2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen sowie auf ausgewiesenen Hundenauslaufbereichen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Verunreinigungen durch Pferde auf speziell ausgewiesenen Reitwegen sind hiervon ausgenommen.

(3) Die Fütterung von Wildtieren ist untersagt.

Artikel II

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Brauchtumsfeuer

entfällt

Artikel III

§ 16 erhält folgende Fassung:

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung;
5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
6. das Verbot hinsichtlich des Ablegens, Durchsuchens, der Entnahme, des Einbringens und Abstellens von Müll gem. § 7 der Verordnung;
7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 der Verordnung;
8. die Hausnummerierungspflicht gem. § 9 der Verordnung;
9. die Duldungspflicht gem. § 10 der Verordnung;
10. entfällt;
11. entfällt;
12. die Beschilderungspflicht gem. § 14 der Verordnung verletzt.

(2) Ordnungswidrig gem. § 17 LimschG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Ausnahmeregelung des § 11 der Verordnung zuwiderhandelt oder
2. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 12 der Verordnung verletzt.

(3) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 i.d.F. vom 07.07.1986 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- und Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

Artikel IV

§ 17 erhält folgende Fassung:

§ 17 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

(1) Diese Änderungsverordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Willich

Der Bürgermeister

als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 (6) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 24.03.2023

Christian Pakusch
Bürgermeister

306/2023 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Brauchtumsfeuern auf dem Gebiet der Stadt Willich vom 22.03.2023

Aufgrund der §§ 7 und 17 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen -LImSchG NRW- vom 18. März 1975 (GV.NW.1975 S. 232) zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122) in Kraft getreten am 19.02.2022, der §§ 1, 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz –OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NW.1980 S.528) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), in Kraft getreten am 01. Juli 2021 und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I 1987 S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 23 Abs. 15 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S.2099) wird gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Willich vom 06. April 2023 für das Gebiet der Stadt Willich folgende Verordnung erlassen

§ 1 Allgemeines

(1) Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist.

(2) Brauchtumsfeuer dürfen lediglich außerhalb von Ruhezeiten nach LimSchG NRW sowie dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW), insbesondere der Nachtruhe, abgehalten werden. Die örtliche Ordnungsbehörde kann, soweit ein öffentliches Interesse besteht und die Veranstaltung ihrem Anlass nach im Zusammenhang mit einer Ruhezeit, insbesondere der Sonn- und Feiertagsruhe steht, hiervon Ausnahmen erlassen.

§ 2 Anzeigepflichten

(1) Brauchtumsfeuer sind zumindest 14 Tage vor ihrer Durchführung vollständig bei der örtlichen Ordnungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

(2) Die vollständige Anzeige des Brauchtumsfeuers muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift und Mobilfunknummer der verantwortlichen Person, die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte,
2. Datum und Uhrzeit des geplanten Brauchtumsfeuers,
3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll, unter Beibringung eines maßstabgetreuen Lageplanes mit eingezeichneter Feuerstelle, Zuwegung zu dem Feuer, kürzester Entfernung zu baulichen Anlagen und öffentlichen Verkehrsanlagen sowie die Menge und Höhe des aufgeschichteten Brennmaterials,
4. Name, Anschrift und Mobiltelefonnummer der verantwortlichen Brauchtumsfeueraufsicht, hiervon hat mindestens eine volljährig zu sein,
5. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Brandsicherheitswache der Feuerwehr),
6. Erklärung zum Einverständnis der Veröffentlichung der geplanten Brauchtumsfeuerveranstaltung.

§ 3 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr

(1) Im Rahmen sog. Brauchtumsfeuer darf nur unbehandeltes Holz verbrannt werden. Das Brennmaterial muss trocken sein und komplett frei von Verpackungen oder sonstigen Anhaftungen. Laub und Häckselabfälle dürfen nicht verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.

(2) Die Feuerstelle darf nicht länger als fünf Tage vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden, darüber hinaus ist die Feuerstelle vor dem Entzünden umzuschichten.

(3) Das Brauchtumsfeuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen.

(4) Die Aufsichtspersonen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut vollständig erloschen sind.

(5) Es sind zumindest ein 6 kg schwerer Feuerlöscher, ausreichend Wasser sowie Sand zum Löschen des Brauchtumsfeuers und dem Verhindern eines Übergreifens vorzuhalten. Die Menge /Anzahl der Löschmittel oder Löschgeräte muss so gewählt werden, dass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann, sofern nicht die örtliche Feuerwehr mit angemessener Ausstattung anwesend ist.

(6) Das Feuer ist bei starkem Wind nicht zu entzünden und bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen; es darf ferner nicht angezündet werden, wenn wegen langanhaltender Trockenheit der Waldbrandgefahrenindex 3 oder höher oder der Graslandfeuerindex 3 oder höher bekannt gegeben worden ist (Deutscher Wetterdienst: www.dwd.de, Unwetterzentrale Deutschland www.unwetterzentrale.de).

(7) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere Rauchentwicklung nicht eintreten können und Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.

(8) Der Veranstalter hat zu gewährleisten, dass die Zufahrt zum Veranstaltungsort für Einsatzfahrzeuge der Polizei, des Rettungsdienstes und der Feuerwehr frei bleibt.

(9) Den Mitarbeitern der Ordnungsbehörde und der Feuerwehr ist jederzeit ungehinderter Zugang zum Abbrennort zum Zwecke von Kontrollen zu gewähren, sollten diese ergeben, dass die Anzeige unrichtige Angaben enthält oder dass die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften nicht oder nur unzureichend erfüllt sind, ist das Feuer sofort zu löschen, ergeben Kontrollen, dass die Anforderungen an den Verbrennungsvorgang im Einzelfall nicht ausreichen, können sie modifiziert (z.B. Reduzierung des Brenngutvolumens) werden.

(10) Das Brenngutvolumen darf zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr folgende Größe nicht übersteigen:

1. 4 m³ bei einem Abstand von mindestens 20 m zu zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
2. 5 m³ bei einem Abstand von mindestens 25 m zu zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
3. 10 m³ bei einem Abstand von mindestens 30 m zu zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
4. 20 m³ bei einem Abstand von mindestens 40 m zu zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
5. 40 m³ bei einem Abstand von mindestens 50 m zu zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden sowie
6. 60 m³ bei einem Abstand von mindestens 75 m zu zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden.

(11) Das Feuer muss zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr in jedem Fall mindestens folgende Abstände einhalten:

1. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
2. 25 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
3. 10 m von befestigten Wirtschaftswegen,
4. 100 m zu Wald sowie
5. a) 5 m von sonstigen brennbaren Materialien und Anlagen bei einer Größe bis zu 4 m³.
b) 10 m von sonstigen brennbaren Materialien und Anlagen bei einer Größe bis zu 5 m³.
c) 15 m von sonstigen brennbaren Materialien und Anlagen bei einer Größe über 5 m³.

(12) Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung abgebrannt werden darf.

§ 4 Beseitigung von Überresten

Bei Brauchtumsfeuern auf Anlagen und Verkehrsflächen im Sinne der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sind Reste unverzüglich durch die Verantwortlichen gemäß § 2 zu beseitigen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ein Verstoß gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 17 LmschG dar, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden kann.

(2) Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 1 Brauchtumsfeuer zu anderen, als den genannten Zwecken durchführt.
2. § 1 Brauchtumsfeuer innerhalb von Ruhezeiten durchführt.
3. § 2 die Durchführung zumindest eines Brauchtumsfeuers nicht, nicht vollständig oder verspätet anzeigt.
4. § 3 Brauchtumsfeuer ohne Einhaltung der Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr durchführt.

5. § 4 Brauchtumsfeuerreste nicht unverzüglich beseitigt.

§ 6 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Willich

Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 24.03.2023

Christian Pakusch
Bürgermeister

Sonstige

307/2023 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und Haushaltsplan Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost für das Geschäftsjahr 2023/24

**Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost
- Die Jagdvorsteherin -**

B e k a n n t m a c h u n g

der Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost für das Geschäftsjahr 2023/2024.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost für das Geschäftsjahr 2023 / 2024 liegt aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV NW 1995 S. 2) – in der z.Z. geltenden Fassung - in der Zeit vom 31. März bis 14. April 2023 während der Dienststunden im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, Zimmer 35, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost ab dem 31. März 2023 innerhalb einer Frist von 14 Tagen Einwendungen erheben. Diese können schriftlich an den Jagdvorstand oder mündlich beim Schriftführer, Rathaus Grefrath, Zimmer 35, zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Sitzung, die am 20. April 2023 in der Gaststätte „Zum Alten Wasserturm, Johannes- Girmes-Straße, stattfindet.

Grefrath, den 16. März 2023

Gez.
Fasselt-Jorissen
Vorsitzende des Jagdvorstandes

308/2023 Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3102216904

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 20.03.2023
Sparkasse Krefeld

309/2023 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Neersen

Der Entwurf des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Neersen für das Geschäftsjahr 2022 liegt aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom

30. März 2023 - 27. April 2023

während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Willich, Verwaltungsbüro Schloss Neersen, Hauptstraße 6, 47877 Willich, im Stadtteilbüro zur Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf des Haushaltsplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft Neersen Einwendungen erhoben werden.

Diese können schriftlich an den Vorstand oder mündlich beim Schriftführer zur Niederschrift erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaftsversammlung, die am

Donnerstag, den 27. April 2023 um 20:00 Uhr

in der Hausbrauerei Schmitz Mönk auf der Jakob-Krebs-Straße 28 in Willich-Anrath stattfindet.

Hinweis:

Die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Corona-Schutzvorschriften werden eingehalten.

gez. Rippers

(Vorsitzender des Jagdvorstandes)

310/2023 Jagdgenossenschaft Neersen: Einladung zur Genossenschaftsversammlung am 27.04.2023

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Neersen vom 24.02.1980 lade ich hiermit die Jagdgenossen zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein.

Die Versammlung findet am

Donnerstag, den 27. April 2023 um 20:00 Uhr

in der Hausbrauerei Schmitz Mönk auf der Jakob-Krebs-Straße 28 in 47877 Willich-Anrath stattfindet.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung der Versammlung durch den Vorsitzenden
2. Verlesen der Niederschrift über die letzte Genossenschaftsversammlung
3. Bericht des Kassenverwalters über die Haushaltsrechnung 2022
4. Bericht der Kassenprüfer über die erfolgte Kassenprüfung 2022
5. Genehmigung der Haushaltsrechnung 2022
6. Entlastung des Kassenverwalters
7. Vorlage und Genehmigung des Haushaltplanes 2023
8. Entlastung des Vorstandes
9. Neuwahl der Kassenprüfer
10. Information über die Umstellung der Einladung auf E-Mail
12. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder der Jagdgenossen vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten.

gez. Rippers

(Vorsitzender des Jagdvorstandes)

Hinweis:

Die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Corona-Schutzvorschriften werden eingehalten.

Es wird dringend gebeten, etwaige Änderungen der Bankverbindung und Zu- oder Abgänge von Flächen dem Kassenverwalter mitzuteilen.

Bei Fragen melden Sie sich bitte beim Kassenwart, Herrn André Herrmann.

Tel.: 02156 910 16 20 oder per E-mail: info@andre-herrmann-immobilien.de

311/2023 Einladung zur Genossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-West

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Grefrath-West

Hiermit lade ich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-West zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein.

Die **Genossenschaftsversammlung** findet statt am **Dienstag, den 25.04.2023, 19.30 Uhr im Saal der Gaststätte Zum Fürsten Blücher, Markt 1, 47929 Grefrath**

Tagesordnung:

1. Beschluss über die Jahresrechnungen 2022/2023 sowie die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023/2024
3. Abstimmung über Neuwahl von mind. eines Rechnungsprüfers
4. Festlegung der Ausschüttungshöhe der Jagdpacht für 2023/2024 unter Berücksichtigung der Umsatzsteuer
5. Verschiedenes

Ich weise darauf hin, dass nach den Bestimmungen der Satzung der Jagdgenossenschaft in der zurzeit geltenden Fassung:

- die Jagdgenossenschaftsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jagdgenossen beschlussfähig ist
- jeder Jagdgenosse sich durch eine volljährige und geschäftsfähige Person unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen kann
- ein Vertreter höchstens zwei Jagdgenossen vertreten darf.

Hinweis:

Da wir personenbezogene Daten speichern, gilt die Datenschutzgrundverordnung. Diese wird von uns beachtet. Sie kann im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, Zimmer 27 eingesehen werden.

gez.
Schumeckers
Jagdvorsteher

312/2023 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten über den Beschluss der Jahresrechnung 2021/2022 und die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2021/2022

I.

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S.2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten am Montag, den 20. März 2023, die am 08. Februar 2023 von den Kassenprüfern geprüfte Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2021/2022 beschlossen:

Die Jahresrechnung hat folgendes Ergebnis:

Verwaltungshaushalt

Einnahmen	26.643,94 EUR
Ausgaben	26.643,94 EUR

Vermögenshaushalt

Einnahmen	3.602,95 EUR
Ausgabe	3.602,95 EUR

Dem Vorstand und der Geschäftsführung wurde für das Geschäftsjahr 2021/2022 Entlastung erteilt.

II.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung liegt zur Einsichtnahme ab dem 17. April 2023 während der Dienststunden bzw. nach vorheriger Terminabsprache bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 22, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Niederkrüchten, den 20. März 2023

Der Vorsitzende des Jagdvorstandes

gez. Jennissen
Jagdvorsteher

313/2023 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten über die Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2023/2024

1. Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten für das Geschäftsjahr 2023/2024

Aufgrund des § 14 der Satzung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten vom 31. Juli 1980 zuletzt geändert am 12. März 2001 hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten am 20. März 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2023/2024 wird

im Ergebnisplan	Gesamtbetrag der Erträge	22.855,00 EUR
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	26.360,00 EUR
im Finanzplan	Gesamtbetrag der Einzahlungen	22.855,00 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen	26.360,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2023/2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 17. April 2023 während der Dienststunden bzw. nach vorheriger Terminabsprache bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 22, öffentlich aus.

Niederkrüchten, den 20. März 2023

Der Vorsitzende des Jagdvorstandes

gez. Jennissen
Jagdvorsteher

314/2023 Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 30.12.2022 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 3116199401

Nr. 3135113581

Nr. 3135124075

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 30.03.2023

Sparkasse Krefeld

Amtsblatt



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

